

PROTOKOLL Nr. 2016-25

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Montag, den 27. Mai 2019, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter und Ersatzmitglied Figl Gerhard.

Abwesend: GR. Obererlacher Christine, GR. MMag. Ganner Johannes, welche entschuldig sind.

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-24 der Sitzung vom 20.03.2019, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3499, KG Obertilliach, von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in Sonderfläche „Bau- und Recyclinghof“ gemäß § 43 (1) TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3014/2, KG Obertilliach, von derzeit Verkehrsfläche in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ nach § 40 (1) TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter - Arrondierungswidmung.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3192, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche „Sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen“ gemäß § 47 TROG 2016 - Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. März 2018 über die 5. Änderung örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3073/1, KG Obertilliach.
5. Beratung und Beschlussfassung über die vorläufige Leistung des Interessentenbeitrages in der Höhe von 14 % im Rahmen des flächenwirtschaftlichen Projektes „Tiroler Gailtal FWP 2019“.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Scherer Magdalena, Dorf 1, über die Verlegung einer Versorgungsleitung (Verstärkung TINETZ-Anschluss) in der Gp. 2770 (öffentliches Gut), KG Obertilliach, im Zuge der Ausführung ihres Bauvorhabens.
7. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Leistung eines weiteren einmaligen Beitrages an den Museumsverein Burg Heinfels (Finanzierung Museumskonzept Burg Heinfels).
8. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung an den Kirchenchor Obertilliach für die Abhaltung des Kirchenkonzertes am 07.09.2019.
9. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Leistung eines einmaligen Beitrages an die Wasserrettung Osttirol (Projekt Sanierung bzw. Erneuerung der Einsatzstelle der Wasserrettung Osttirol).
10. Bericht des 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen; Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Jahresrechnung 2018 und des Voranschlages 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen.
11. Bericht des 1. Rechnungsprüfer der GGAG Leiten; Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Jahresrechnung 2018 und des Voranschlages 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten.
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Scherer Matthias begrüßt auch den Ortschronisten Annewanter Michael und dankt ihm gleichzeitig für seine bisherige Arbeit als Ortschronist. Im April 2019 wurde das Bezirkstreffen der Ortschronisten in Obertilliach abgehalten. In den letzten Jahren wurden alle Heuschupfen im Gemeindegebiet von Obertilliach erhoben – eine Karte sowie Fotos der Heuschupfen angefertigt und näher beschrieben.

Er bittet den Ortschronisten Annewanter Michael um einen Bericht über dieses Projekt.

Herr Annewanter Michael gibt einen Bericht. Er führt zum Projekt „Heuschupfen“ aus, dass er einen Zeitungsartikel in der Tiroler Tageszeitung einen Bericht über ein Sanierungs- bzw. Erhaltungskonzept von Heuschupfen in einer Gemeinde im Außerfern gelesen hat. Dort wurde ein Sanierungsprojekt gestartet mit Fördermitteln von ca. € 200.000,00 – durch dieses Modell soll der Fortbestand der Heuschupfen gewährleistet werden. Er bittet den Gemeinderat entsprechende Maßnahmen (etwa entsprechende Fördermodelle) zu setzen, um den Fortbestand der Heuschupfen weiterhin zu gewährleisten.

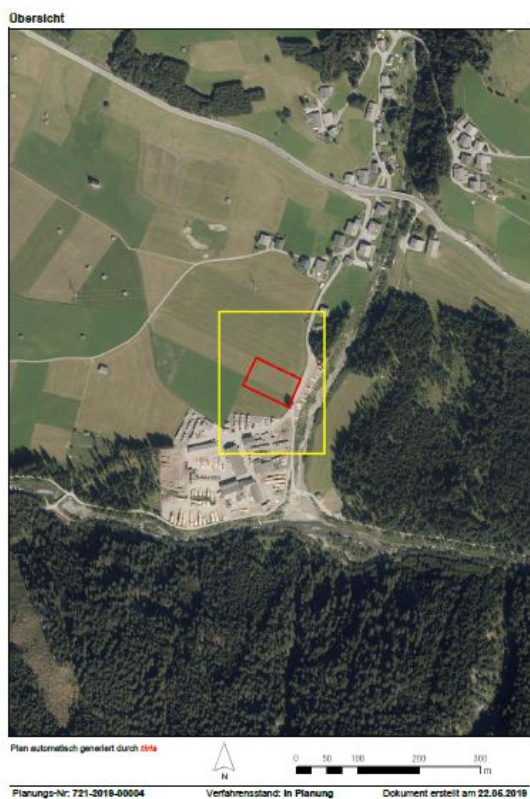
Bgm. Scherer Matthias führt aus, dass er beim RMO betreffend „Leaderprojekt“ vorgespochen hat. Allerdings sind solche Kulturgüter aus diesem Topf nicht

förderbar. Kontakte in dieser Angelegenheit werden mit der Dorferneuerung herzustellen sein.

Der Gemeinderat diskutiert über dieses Projekt (Erhaltung, Kosten von Sanierungen, welchen Wert hat das Kulturgut für den Gebäudeinhaber, welche Maßnahmen sind förderbar).

Bgm. Scherer Matthias dankt dem Ortschronisten für diese Erhebung, Erstellung der Fotos und die Beschreibung der Objekte.

z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Verordnungsentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 3499, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Auf diesem Grundstück ist die Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes der Gemeinden Unter- und Obertilliach geplant. Für die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung ist die Änderung von Gewerbe- und Industriegebiet in eine Sonderfläche notwendig.



Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan im „Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.1 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 39 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „... Gebäude für Gewerbebetriebe ... Gebäude für Industriebetriebe ... Gebäude für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung der Gp. 3499 KG Obertilliach in „Sonderfläche Bau- und Recyclinghof – S-15“ gem. § 43.1 TROG 2016 vorgeschlagen, um das Bauvorhaben umsetzen zu können (einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb des Entwicklungstempels G 2: „Charakteristik: Erweiterung des Gewerbegebietes. Entwicklung: Erweiterung für das einzige Gewerbegebiet der Gemeinde. Gewerblicher Entwicklungsbereich, insbesondere für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe. Im Hinblick auf die nahe gelegenen, für eine Wohnnutzung vorgesehenen Flächen ist bei der konkreten Widmung durch eine Zonierung zulässiger Betriebe dem Ziel der weitest möglichen Vermeidung von Nutzungskonflikten Rechnung zu tragen. Voraussetzung für eine Baulandwidmung ist die Sicherstellung der Verfügbarkeit der gewerblichen Entwicklungsflächen zu einem ortsüblichen Preis.“ sowie zu einem Teilbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Die Gp. 3499 befindet sich in Gemeindebesitz und ist im aktuellen FLÄWI der Gemeinde jedoch schon als „Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.1 TROG 2016 ausgewiesen (die Freihaltefläche wird im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obertilliach entsprechend herausgenommen) – das Freihalteziel scheint somit nicht verletzt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden – die Standortgunst genau an der Gemeindegrenze zwischen Unter- und Obertilliach und direkt im Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet wird nicht in Frage gestellt (gem. § 43 Abs. 5 TROG 2016 ist bei der „... Abgrenzung der Sonderflächen und der Festlegung des Verwendungszweckes ... darauf Bedacht zu nehmen ..., dass gegenseitige Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden.“).

Da es sich letztlich raumplanungsfachlich um eine (regional) sinnvolle Gemeindekooperation handelt, kann folgende Beschlussfassung empfohlen werden: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3499 KG Obertilliach von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gem. § 39.1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Bau- und Recyclinghof – S-15“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Foto: Planungsbereich



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Mai 2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 3499, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 29. Mai 2019 bis 27. Juni 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 3499, KG Obertilliach, von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Bau- und Recyclinghof – S-15“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Verordnungsentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Gp. 3014/2, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Das Grundstück 3014/2, KG Obertilliach, weist keine einheitliche Widmung auf. Für die Ausführung von Baumaßnahmen ist jedoch eine einheitliche Widmung des Grundstückes (Bauplatz) erforderlich. Der überwiegende Teil des Grundstückes ist als landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet. Bei der nunmehr vorzunehmenden Widmung handelt es sich um eine Arrondierungswidmung.



Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3014/2, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme ab:

Beim „Oswalderhof“ auf der Gp. 3014/2 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) sind beim Wirtschaftsgebäude div. Um- und Zubauten geplant (siehe Planskizze des Arch. Dipl.-Ing. Johannes Mitterdorfer, 9900 Lienz vom 22.05.2019 im Anhang). In diesem Zuge wurde festgestellt, dass die Gp. 3014/2 KG Obertilliach keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 aufweist (Voraussetzung). So ist eine Teilfläche im Westen des Baugrundstückes als „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 ausgewiesen, während der Großteil im „Landwirtschaftlichen Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 einliegt. Im Planentwurf

zur Änderung des FLÄWI ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in westlicher Richtung vorgesehen.

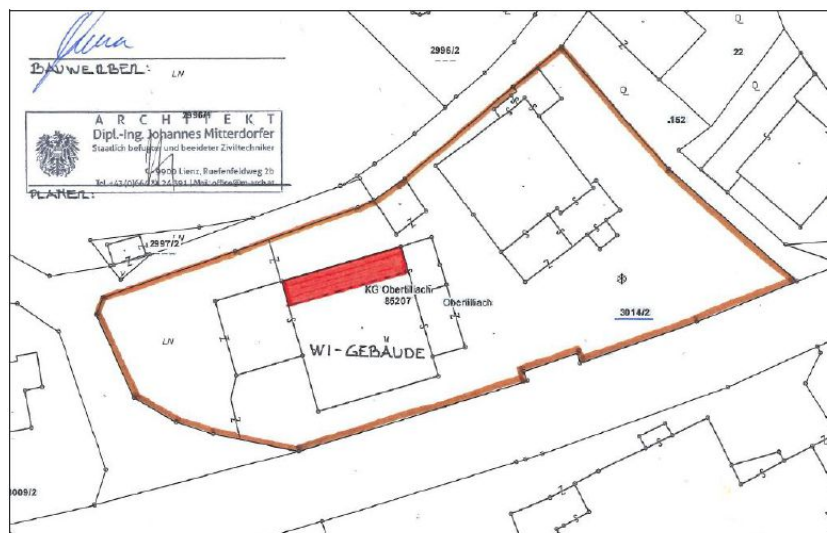
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 7: „Charakteristik: Wohnnutzung. Entwicklung: Ein Auffüllen der Baulücken sowie eine innere Verdichtung der Grundstücke sind anzustreben. Bei der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes ist die bestehende Tankstelle durch eine entsprechende Widmung in ihrem Bestand abzusichern.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an den aktuellen Kataster handelt und keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden. Schließlich kann darauf verwiesen werden, dass sich der Planungsbereich im Sinne des Denkmal- und Ortsbildschutzes außerhalb der Schutzzone Kernbereich befindet. Es sollten jedoch grundsätzlich folgende Punkte entsprechend berücksichtigt werden: Maßstäblichkeit, Dachform, sowie die Verwendung ortsüblicher Materialien und Farben (Fassade).

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3014/2 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Foto: „Oswalderhof“



Ausschnitt aus der Planskizze des Arch. Dipl.-Ing. Johannes Mitterdorfer,
9900 Lienz vom 22.05.2019



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 24. Mai 2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 3014/2, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 29. Mai 2019 bis 27. Juni 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 3014/2, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland (Verkehrsfläche)“ gemäß § 41 TROG in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Verordnungsentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Gp. 3192, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Auf einer Teilfläche dieses Grundstückes ist die Errichtung eines Feldstadels mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte geplant. Für die Ausführung des Bauvorhabens ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 notwendig.



Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3192, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme ab:

Im Süden der Gp. 3192 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung eines Feldstadels im Ausmaß von ca. 10 x 8 m geplant (siehe Ausschnitt aus dem Vorentwurf und Lageplan der Fa. Harry Holzbau GmbH, 9920 Sillian vom 14.03.2019 im Anhang). Neben der Nutzung als Feldstall ist auch die Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte vorgesehen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde im „Freiland“ einliegt und hierbei gem. § 41 TROG 2016 neben ortsüblichen Städeln in Holzbauweise für die Lagerung

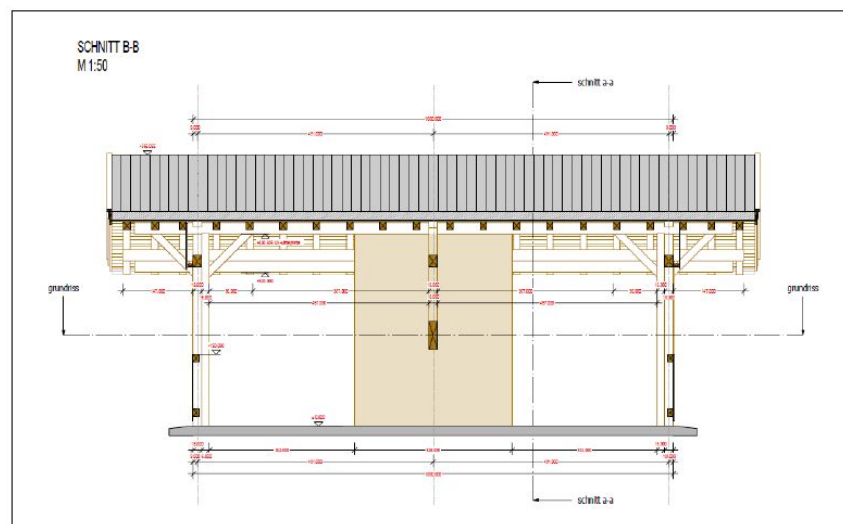
landwirtschaftlicher Produkte „... mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen ...“ lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen ...“ gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 zulässig sind, ist eine entsprechende Widmung als „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-7 – Feldstall mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte“ gem. § 47 TROG 2016 Voraussetzung.

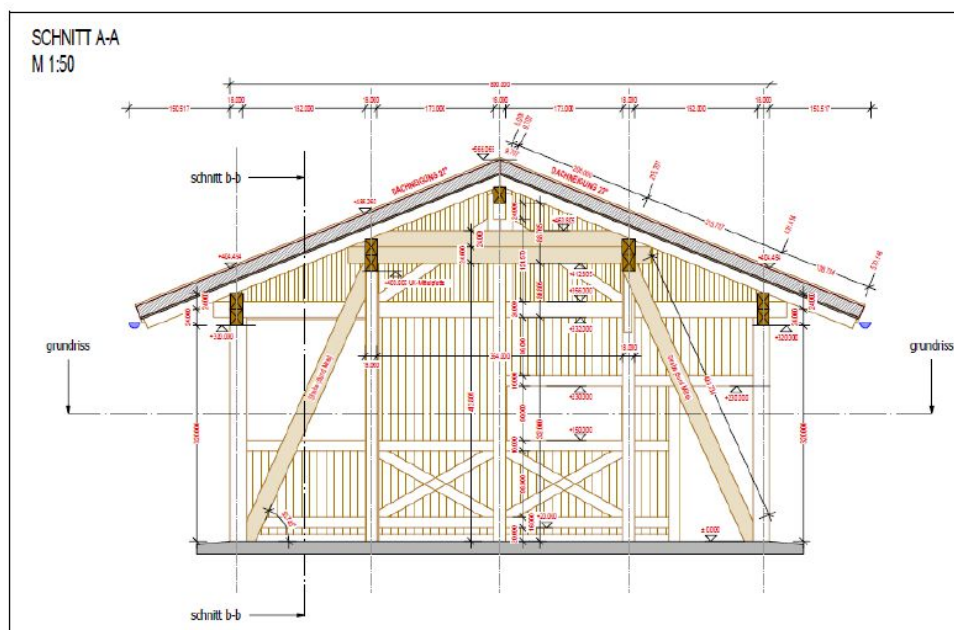
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) liegt der Planungsbereich zwar innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA): gem. § 3 Abs. 4 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept sind jedoch auf den „... im Konzeptplan mit FA bezeichneten Flächen ... Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2006 zulässig.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, nicht zuletzt aufgrund des Bestandes kein Einwand gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes. Eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Feldstadels bestätigt, ist jedoch erforderlich. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes folgende Punkte entsprechend berücksichtigt werden: Maßstäblichkeit, Dachform, sowie die Verwendung ortsüblicher Materialien (Holzbauweise!).

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3192 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-7 – Feldstadel mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte“ gem. § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

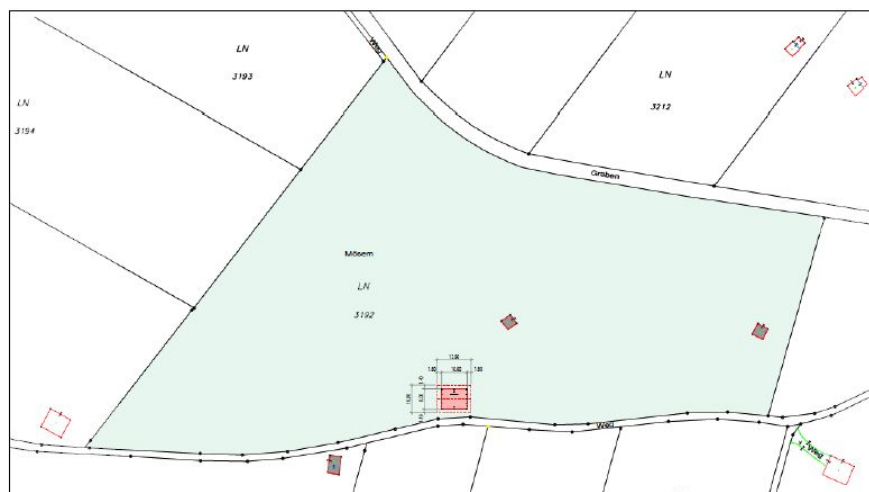


Foto: Planungsbereich

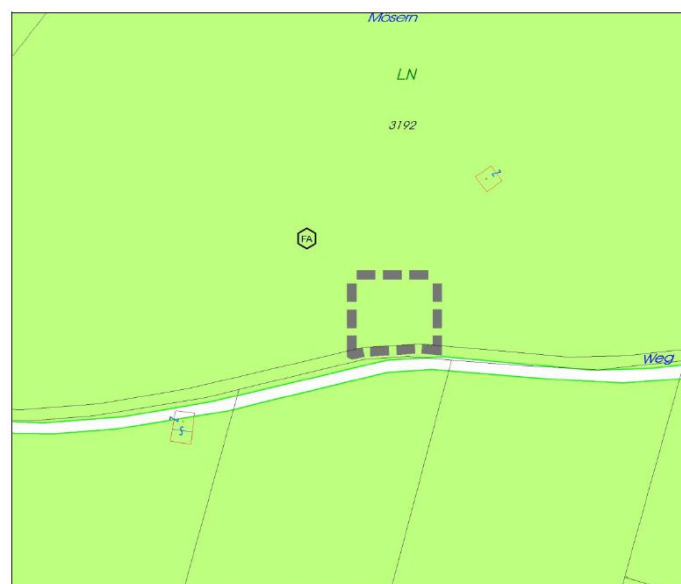




Ausschnitt aus dem Vorentwurf der Holzbau Harry GmbH,
9920 Sillian vom 14.03.2019



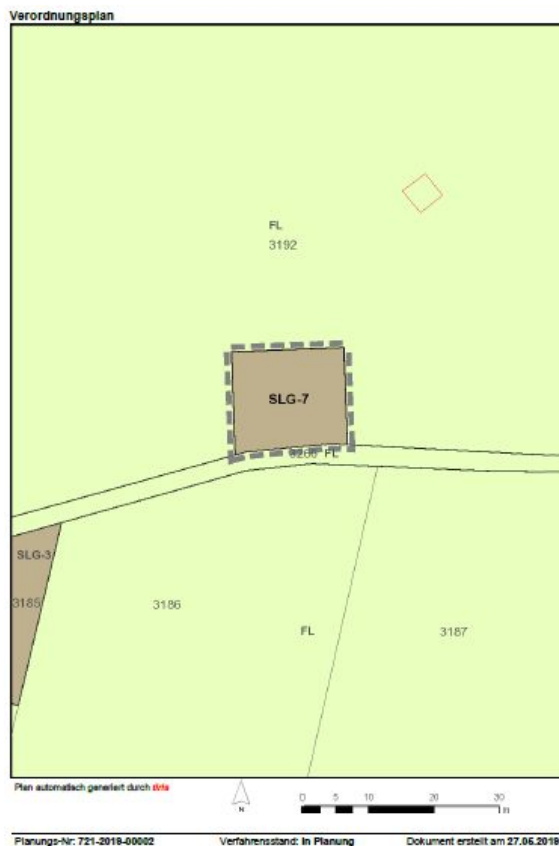
Ausschnitt aus dem Lageplan der Fa. Holzbau Harry GmbH,
9920 Sillian vom 14.03.2019



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 27. Mai 2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 3192, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 29. Mai 2019 bis 27. Juni 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 3192, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig TROG 2016 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß 47 TROG 2016, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Feldstadel mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.4) Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Auflage und Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3073/1, KG Obertilliach, beschlossen hat.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Aufsichtsbehörde eine Anfrage an die Gemeinde Obertilliach gerichtet, inwieweit die Verfügbarkeit und ein sozial verträglicher Grundpreis privatrechtlich sichergestellt wurden (Vertragsraumordnung).

Die Planunterlagen hinsichtlich der seinerzeitigen Änderung des RO-Konzeptes werden dem Gemeinderat näher erläutert. Bgm. Scherer gibt noch einen kurzen Bericht über formale Erlassung des RO-Konzeptes (planlicher Teil und textlicher Teil bilden Bestandteil eines RO-Konzeptes).

Zwischenzeitlich wird an der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gearbeitet. Diese Änderung bzw. Anpassung des RO-Konzeptes sollte in den neuen RO-Konzept-Entwurf eingearbeitet werden.

In einem solchen Fall wäre der GR-Beschluss vom 15. März 2018 aufzuheben.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2018 über die Änderung des RO-Konzeptes im Bereich des Gst. 3073/1, KG Obertilliach wird aufgehoben. Im neuen RO-Konzept wird diese Fläche in Form der Vertragsraumordnung integriert.

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias gibt einen kurzen Bericht über das Zustandekommen dieses flächenwirtschaftlichen Projektes. Er führt weiter aus, dass am 26.02.2019 die Projektüberprüfung „Flächenwirtschaftliches Projekt Tiroler Lesachtal 2019“ in Obertilliach stattgefunden hat – mit Behördenvertreter des Ministeriums, des Landes Tirol, der WLV und der Gemeinde. Gegenstand dieser Projektüberprüfung war auch der der Finanzierungsschlüssel (Gesamtkosten € 4.000.000,00) und der Bauzeitplan (2019-2038). Er gibt noch einen kurzen Bericht über den Finanzierungsschlüssel und die Maßnahmen, welche durch das Projekt realisiert werden (Auslöser war das Sturmtief „Vaia“).

Der Interessentenbeitrag (14 %) wird nicht für die technischen Maßnahmen an den Grundstücksbesitzer weiterverrechnet.

Demnach ist folgender Finanzierungsschlüssel für das Projekt vereinbart:

- | | |
|---|------|
| • Bund | 57 % |
| • Land Tirol | 19 % |
| • Interessenten (Gemeinde Kartitsch, Obertilliach, Untertilliach) | 14 % |
| • Landesstraßenverwaltung | 10 % |

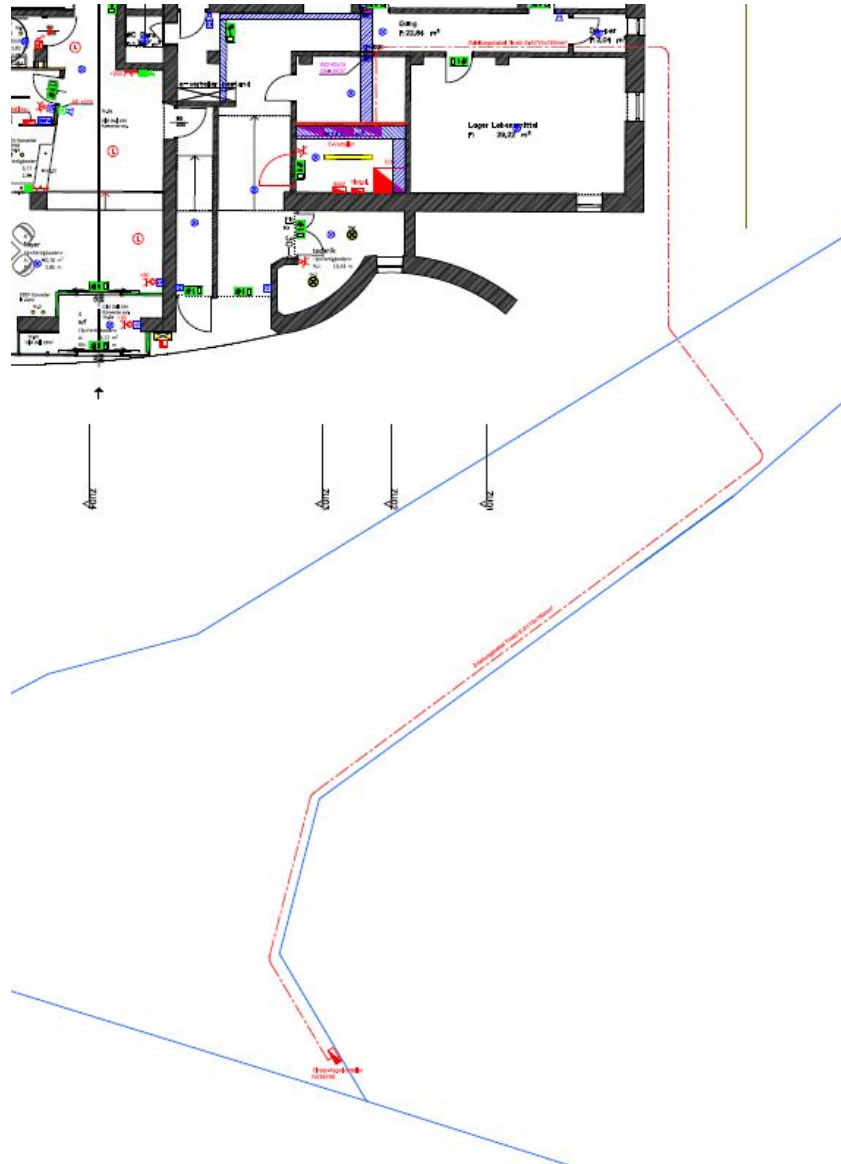
Dieses Projekt gilt nur für den Bereich „Sonnseite“ (nicht für die Schattseite).

Der Interessentenbeitrag ist vorab durch die Gemeinden projektbezogen zu übernehmen (technische Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach leistet den Interessentenbeitrag in der Höhe von 14 % für das flächenwirtschaftliche Projekt „Tiroler Lesachtal FWP 2019 (projektbezogen für das Gemeindegebiet Obertilliach).

- z.P.6) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Schriftsatz über die Gestattung zur Verlegung der TINETZ-Leitung (Hausanschluss) über das Gst. 2770, KG Obertilliach, im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens von Frau Scherer Magdalena, Dorf 1, zur Kenntnis. Die Mitverlegung erfolgt im Zuge der Tiefbauarbeiten im Rahmen der Errichtung des LWL-Netzes. Die Kosten für die Mitverlegung werden weiterverrechnet.



Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der außerordentlichen Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) der Gemeindestraße „Dorf – Gst. 3284“ (öffentliches Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach) für die Verlegung der Versorgungsleitung (Hausanschlussleitung TINETZ-Strom) zum Gebäude auf der Gp. 2985/1, KG Obertilliach, vom Verteilkasten an der B 111 Gailtalstraße, wird zugestimmt.

Der jeweilige Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßenerhalter der Gemeindestraße „Dorf - Gst. 3284“) ist bei erforderlichen Arbeiten an der Weganlage (z.B. Verlegung und Betreuung von Ver- und Entsorgungsleitungen) im Bereich der geplanten

Versorgungsleitungen vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer des Gst. 2985/1, KG Obertilliach und dessen Rechtsnachfolgern in Bezug auf Mehrkosten schadlos zu halten. Für den Sondergebrauch der Gp. 3284 – Gemeindestraße „Dorf – Gst. 3284“ – ist mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Gemeinde Obertilliach) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Die anfallenden Kosten der Mitverlegung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

- z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Planungsverband 35 über eine weitere Beitragsleistung zum Museumskonzept „Burg Heinfels“ in der Höhe von € 50.000,00 befunden wurde (Grundlage soll der seinerzeit vereinbarte Aufteilungsschlüssel bilden). Eine endgültige Beitragsleistung müssen jedoch von den Gemeinden mittels Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden. Bürgermeister Scherer gibt noch einen kurzen Bericht über die Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten „Burg Heinfels“.

Der jeweilige Gemeindeanteil wurde analog dem Aufteilungsschlüssel 2016-2020 errechnet.

Finanzierung Museumskonzept Burg Heinfels

Gemeindeanteil analog Aufteilungsschlüssel 2016 - 2020

Gemeinde	Anteil	Anteil-Betrag
Anras	7,19%	3.595,00
Abfaltersbach	3,57%	1.785,00
Außervillgraten	4,33%	2.165,00
Innervillgraten	5,41%	2.705,00
Kartitsch	4,65%	2.325,00
Obertilliach	3,92%	1.960,00
Strassen	4,55%	2.275,00
Untertilliach	1,38%	690,00
Sillian	25,00%	12.500,00
Heinfels	40,00%	20.000,00
Gesamt	100,00%	50.000,00

Der Gemeinderat diskutiert über die beantragte Beitragsleistung zu diesem Vorhaben.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach leistet einen weiteren einmaligen Beitrag zur Finanzierung Museumskonzept Burg Heinfels analog des Aufteilungsschlüssels 2016-2020 in der Höhe von € 1.960,00 (3,92 %).

- z.P.8) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Kirchenchors Obertilliach (ErfNr. E-2019-189), betreffend der Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Kirchenkonzert des „Kirchenchors Obervellach“ am 07. September 2019 in der Pfarrkirche Obertilliach, zur Kenntnis. Die Kosten dieses Konzerts belaufen sich auf ca. € 2.500,00.

Im Jahr 2015 wurde dem Kirchenchor für ein Konzert des Grenzlandchors Arnoldstein eine einmalige finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 300,00 (bei geschätzten Kosten von € 3.500,00) gewährt.

Der Gemeinderat diskutiert über die Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung (in Anlehnung an die Subvention aus dem Jahr 2015 wird ein Betrag von € 300,00 vorgeschlagen).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Dem Kirchenchor Obertilliach wird für das Kirchenkonzert des „Kirchenchors Obervellach“ am 07. September 2019 in der Pfarrkirche Obertilliach eine einmalige finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 300,00 gewährt.

- z.P.9) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Österr. Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Osttirol (Erf-Nr. E-2019-88) über die Gewährung einer Beitragsleistung zum Projekt „Wasserrettung Osttirol NEU“ zur Kenntnis. Dem Schreiben ist auch ein Aufteilungsschlüssel angeschlossen. Bürgermeister Scherer gibt noch einen kurzen Bericht über mögliche Einsätze der Wasserrettung.

Für die Gemeinde Obertilliach wurde auf Grundlage der Bevölkerungszahl ein Beitrag von € 1.860,36 errechnet. Eine Umfrage bei den Osttiroler Gemeinden hat ergeben, dass sich nicht alle Gemeinden an diesen Verteilungsschlüssel halten. Diskutiert wird über einen Solidaritätsbeitrag (Investitionsbeitrag) zu diesem Projekt – vorgeschlagen wird ein Investitionsbeitrag von max. € 500,00.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach leistet einen einmaligen Investitionsbeitrag in der Höhe von € 500,00 für die Projekt „Wasserrettung Osttirol NEU“

- z.P.10) und z.P.11)

Mit Ausnahme der Überprüfungsprotokolle des 1. Rechnungsprüfer liegen die Voranschlagszahlen und die Rechnungsabschlusszahlen der GGAG Bergen und Leiten nicht vor. Substanzverwalter MMag. Ganner Johannes ist bei der Sitzung nicht anwesend (er ist entschuldigt).

Die Tagesordnungspunkte 10 und 11 werden heute vertagt und bei der nächsten Gemeinderatssitzung wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

Abstimmung: einstimmig (10 Stimmen)

z.P.12) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Matthias Scherer gibt einen kurzen Bericht über Personalangelegenheiten im Kindergarten – mögliche Kündigung durch die bisherige Assistenzkraft mit Ende des laufenden Kinderbetreuungsjahres (Kündigung liegt noch nicht vor).

Eine Ausschreibung über die vorläufige Nachbesetzung der Stelle einer Assistenzkraft im Kindergarten der Gemeinde Obertilliach wurde vorbereitet.

Das Beschäftigungsausmaß soll wiederum auf 27 Wochenstunden erhöht werden.

Der Gemeinderat diskutiert über eine mögliche Ganzjahresbetreuung – Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung, gemeinsam mit mehreren Gemeinden – auf Ebene des Talschaftsparlaments (gemeindeübergreifend).

Eine Bedarfserhebung über die Kinderbetreuung wurde durchgeführt.

Die Ausschreibung (vorläufige Stellenbesetzung) der Assistenzkraft soll vorgenommen werden (27 Wochenstunden (Entlohnungsschema Ak)).

Die Gemeinde Obertilliach wird sich für die Sommerbetreuung mit den Talschaftsgemeinden über eine Ausweitung der Betreuung unter Einbeziehung der Inklusion (Kinder mit Beeinträchtigung) abstimmen – eine positive Lösung soll angestrebt werden.

Das abgeänderte Wegbauprojekt „Ebner Johann – Ebner Karl, Leiten 8“ im Bereich des Objektes „Leiten 8a – betroffenes Grundstück der GGAG Leiten Gp. 2368/3, KG Obertilliach, wird dem Gemeinderat kurz erläutert. Die geplante Weganlage sollte nunmehr parallel zum Wohngebäude auf der Gp. 2451/2 verlaufen. Die Schneeablagerung vom Gemeindeweg „Ebner-Prünster“ auf das angrenzende Grundstück (Gp. 2368/3) ist nicht zu behindern und jedenfalls zu dulden.

GR. Lienharter Peter fragt hinsichtlich der „Alten Bundesstraße – Gp. 2800/1 – Leiten“ an. Herr Maurer Siegfried hat bei ihm über die Nutzung der Weganlage Kontakt aufgenommen. Es ist ein Rechtsstreit entstanden.

Bgm. Scherer gibt einen Bericht über den derzeitigen Stand – Zuständigkeit, Verfahrenslauf – Gemeinde hat Rechtsbeistand in Anspruch genommen. Herr RA Dr. Goller Michael wird die Gemeinde Obertilliach in dieser Sache vertreten und auch die entsprechenden Schriftsätze verfassen.

GR. Indrist Hansjörg fragt noch betreffend Wegprojekte (Forstwege) in Bergen an (Probleme mit einem Waldbesitzer) – laut Auskunft von Bgm. Matthias Scherer ist der betroffen Waldbesitzer nicht gesprächsbereit..

GR. Obererlacher Johann gibt einen kurzen Bericht über den derzeitigen Stand über das Projekt „Feuerwehrfahrzeug“ der FF Obertilliach – FF Obertilliach hat einen Ausschuss gebildet, welcher sich mit diesem Thema beschäftigt – Richtangebote bis zu € 480.000,00 – nach Möglichkeit gemeindeübergreifend damit die höchstmöglichen Förderungen lukriert werden können. Bis zum Herbst soll konkretes Zahlenmaterial vorliegen. GR. Obererlacher Johann gibt noch einige technische Details zur Ausstattung von Feuerwehrfahrzeugen. Am Wochenende werden mit einem Fahrzeug die Durchfahrtsmöglichkeiten in den einzelnen Ortschaften sowie die Einfahrtsmöglichkeit in das Gerätehaus geprüft.

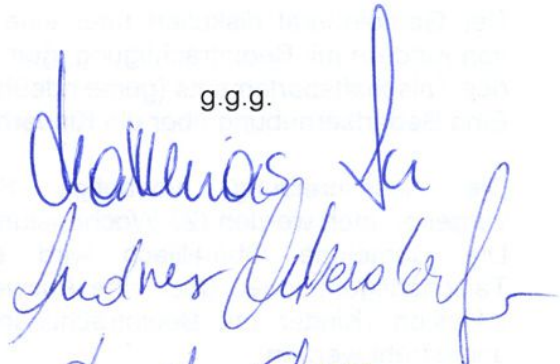
Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

Der Schriftführer:



g.g.g.



Samira Scherer

